

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Bau, Wirtschaftsförderung
und Tourismus
Herrn Stefan Pohl
über Herrn Bürgermeister Holger Jung
Siebengebirgsring 4

53340 Meckenheim

**SPD-Fraktion im
Stadtrat Meckenheim**

Gert-Jürgen Scholz
1.Stv. Vorsitzender
Beethovenstr. 35
53340 Meckenheim

Gert.Scholz@SPD-Fraktion-Meckenheim.de

Tel. 02225- 704621

Meckenheim, 30. Januar 2023

Antrag zur Sitzung des Ausschusses für Bau, Wirtschaftsförderung und Tourismus am 14.02.2023

Sehr geehrter Herr Pohl,

die SPD-Fraktion beantragt, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung des Ausschusses für Bau, Wirtschaftsförderung und Tourismus am 14.2.23 zu nehmen:

Schottergärten – Durchsetzung der geltenden Vorschriften

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. dafür Sorge zu tragen, dass für Bepflanzungen und Begrünungen die geltenden Vorschriften der kommunalen Bausatzungen und der Landesbauordnung umgesetzt und kontrolliert werden,
2. Grundeigentümer und Bauherren über die erhebliche umwelt- und klimawirksame Bedeutung des Begrünungsgebotes und der Pflanzvorgaben und deren im Interesse der Allgemeinheit notwendige Einhaltung aufzuklären und
3. alle Eigentümer von unbebauten Grundstücksflächen, sowohl von Neubauten als auch im Bestand, die vorschriftswidrig nicht den jeweils geltenden Begrünungs- und Pflanzvorgaben entsprechen, aufzufordern, diese in angemessener Frist zu begrünen, widrigenfalls die Begrünungspflicht mittels bauordnungsrechtlicher Ordnungsverfügung durchzusetzen.

Letztere kann die Auflage zu gleichwertigen Pflanzungen oder Begrünungen an anderer, von der Stadt festzulegender Stelle enthalten.

Begründung:

Schottergärten sind verboten. Die Landesbauordnung NRW sieht ähnlich wie in Niedersachsen in § 8 Abs. 1 vor, dass „die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasser aufnehmenfähig zu belassen **und** zu begrünen und zu bepflanzen“ (sind)....

Ein übergeordnetes Gericht hat sich jetzt erstmals mit der Frage der Zulässigkeit bauordnungsrechtlichen Einschreitens gegen Kiesbeete befasst. Der 1. Senat des niedersächsischen OVG Lüneburg (Beschluss vom 17.01.2023) bestätigte das Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover, welches die Klage von Eigentümern eines Einfamilienhauses gegen die Beseitigungsverfügung der Stadt Diepholz wegen eines Kiesbeetes im Vorgarten abgewiesen hatte.

Die Bauaufsichtsbehörde könne einschreiten, wenn unbebaute Flächen von Baugrundstücken den Anforderungen des § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung nicht genügten, entschied das Gericht.

Dort ist wie in NRW festgelegt "die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind". Bei den Beeten der klagenden Grundstückseigentümer handele es sich nicht um Grünflächen, sondern um Kiesbeete, in die nur punktuell Grün eingepflanzt sei, so das Gericht. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Dieser Beschluss sollte auch für Meckenheim richtungsweisend sein.

In vielen Meckenheimer Neubaugebieten und Bestandssiedlungen gelten kommunale Bausatzungen mit Pflanz- und Begrünungsvorschriften, die derzeit häufig ohne Folgen für die Eigentümer ganz oder teilweise missachtet werden und die von der Verwaltung/ Bauaufsicht nicht kontrolliert werden.

Kommunale **Bausatzungen** und Landesbauordnung sind **jedoch rechtliche Vorgaben**, die **mit durchdachter Absicht von Politik und Verwaltung erarbeitet und beschlossen** wurden.

Ein konsequentes Vorgehen gegen vorschriftswidrige Schottergärten ist umso mehr erforderlich, als bisherige Aktionen, wie z.B. die Herausgabe einer Aufklärungsbroschüre, ohne durchgreifenden Erfolg geblieben sind.

Meckenheim ist seit 2007 Mitglied der „**Klimaregion Voreifel**“, für die 2020 ein **Klimafolgenanpassungskonzept** erarbeitet wurde.

Dr. Monika Steinrücke vom beauftragten Planungsbüro K.PLAN betonte die aufheizende und wärmespeichernde Wirkung nichtbegrünter und versiegelter Flächen auf das Siedlungsklima (Auftaktveranstaltung Bornheim, 6.2.2020).

Niederschläge versickern auf Vegetationsflächen besser als auf allen künstlichen, wasserdurchlässig gestalteten Oberflächen (Dr. Steinrücke am 6.2.2020 in Bornheim).

Begrünte Flächen sind zudem aktiver Schutz bei Starkregen.

Vor diesem Hintergrund ist es **überfällig, die Einhaltung bestehender rechtlicher Vorgaben zur Begrünung und Bepflanzung von Freiflächen durchzusetzen**

Mit freundlichen Grüßen

Gert-Jürgen Scholz
1. stv. Fraktionsvorsitzender